



Würzburg, 25. November 2008

Pressemitteilung

Klagen ethischer Jagdgegner abgewiesen

Mit Urteilen vom 13. November 2008 (W 5 K 07.1084 und W 5 K 07.1501) hat die 5. Kammer des Gerichts zwei Klagen ethischer Jagdgegner abgewiesen.

Die Kläger sind Eigentümer von Grundstücken, die zu Gemeinschaftsjagdrevieren gehören, mit der Folge, dass die Kläger selbst kraft Gesetzes Mitglieder von Jagdgenossenschaften sind. Mit ihren Klagen wollten sie eine Befreiung von der Mitgliedschaft in den Jagdgenossenschaften erreichen, um zu verhindern, dass auf ihren Grundstücken gejagt werden darf. Sie berufen sich dabei auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zum französischen und zum luxemburgischen Jagdrecht. Dem entgegen stehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts halten sie für falsch.

Das Verwaltungsgericht folgte der Argumentation der Kläger nicht. Es kam im Einklang mit der höchstrichterlichen bundesdeutschen Rechtsprechung zu dem Ergebnis, dass die Grundrechte der Kläger auf Eigentum, Gewissensfreiheit, Vereinigungsfreiheit, allgemeine Handlungsfreiheit und der Gleichheitsgrundsatz durch die bundes- und landesrechtlichen Jagdgesetze nicht verletzt werden. Die Entscheidungen des EGMR seien auf das deutsche Jagdrecht nicht übertragbar. Die Berufung wurde zugelassen.

Die gegen zwei der Berufsrichter der 5. Kammer gestellten Befangenheitsanträge der Kläger hatte das Gericht bereits mit Beschlüssen vom 7. Oktober 2008 (ohne Beteiligung der betroffenen Richter) abgelehnt. Den am 16. November 2008 gestellten Befangenheitsantrag gegen einen an der mündlichen Verhandlung teilnehmenden ehrenamtlichen Richter hält das Gericht für unzulässig, da zum Zeitpunkt des Eingangs des Befangenheitsantrags die Entscheidung des Gerichts bereits ergangen und den Beteiligten auch bekanntgegeben war. Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist eine Entscheidung nicht mehr abänderbar und ein zulässiger Befangenheitsantrag nicht mehr möglich. Selbstverständlich kann eine behauptete fehlerhafte Besetzung der Kammer in einem sich anschließenden Berufungsverfahren gerügt werden.

Postanschrift	Dienstgebäude	Parteiverkehr	Telefon	Telefax	E-Mail
Postfach 11 02 65 97029 Würzburg	Burkarderstraße 26 97082 Würzburg	Mo.-Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 8.00 - 14.00 Uhr	(09 31) 4 19 95-175	(09 31) 41 99 52 99	presse@vg-w.bayern.de